

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 30. Dezember 1980

223. Stück

- 580.** Bundesgesetz: Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
(NR: GP XV RV 446 AB 558 S. 58. BR: AB 2257 S. 404.)
- 581.** Bundesgesetz: 3. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz
(NR: GP XV RV 511 AB 559 S. 58. BR: AB 2258 S. 404.)
- 582.** Bundesgesetz: 26. Opferfürsorgegesetznovelle und Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
(NR: GP XV RV 541 AB 560 S. 58. BR: AB 2259 S. 404.)
- 583.** Bundesgesetz: Aufhebung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern)
(NR: GP XV RV 472 AB 584 S. 58. BR: AB 2250 S. 404.)
- 584.** Bundesgesetz: Aufhebung des Bundesgesetzes über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle
(NR: GP XV RV 473 AB 585 S. 58. BR: AB 2251 S. 404.)

580. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 107/1979 (Artikel VI des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen sowie die Rechtsnachfolger von Todes wegen dieser Personen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

Hat ein ausländisches Gericht eine derartige Entscheidung getroffen, die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs. 3) aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn sie gepfändet,

verpfändet oder übertragen worden sind, und zwar:

1. Entgeltansprüche, insbesondere auf laufendes Entgelt und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Schadenersatzansprüche,
3. sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber und
4. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Dies sind insbesondere:
 - a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Konkurses gemäß § 109 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914, festgestellt oder im Fall eines Ausgleichsverfahrens in das Anmeldeverzeichnis eingetragen und weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter gemäß § 53 a der Ausgleichsordnung (AO), RGBl. Nr. 337/1914, bestritten wurden;
 - b) rechtskräftig zugesprochene Kosten der gemäß § 110 KO geführten Prüfungsprozesse sowie der zur Durchsetzung einer bestrittenen Ausgleichsforderung geführten Rechtsstreitigkeiten;
 - c) rechtskräftig zugesprochene Exekutionskosten zur Hereinbringung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber;
 - d) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach

Abs. 2 Z 1 bis 3 mit rechtskräftigem gerichtlichen Vergleich zugesprochen wurden sowie Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer in einem derartigen Gerichtsverfahren entstanden sind, das gemäß § 7 Abs. 1 KO unterbrochen wurde;

- e) Barauslagen, die dem Arbeitnehmer aus der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers sowie aus der Teilnahme am Konkurs- oder Ausgleichsverfahren erwachsen sind.

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder
 - b) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder
 - c) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 bzw. vor der Kenntnis von der Abweisung des Antrages nach Abs. 1 Z 3

abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch hinausgehen;

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
4. für nach Zeiträumen bemessene Ansprüche, insoweit der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag (§ 3 Abs. 3) im Zeitpunkt der Fälligkeit im Tag den zweifachen, in der Woche den vierzehnfachen und im Monat den sechzigfachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt.

(4) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften im eröffneten Konkurs (Ausgleichsverfahren) ange-

meldet werden kann, besteht der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet wurde.

(5) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

1. Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;
2. die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
3. Gesellschafter, die einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft haben.“

2. a) Nach § 3 Abs. 1 ist ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche für laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern das Arbeitsverhältnis innerhalb der Frist nach Abs. 1 gekündigt oder einvernehmlich gelöst wurde;
2. für Zinsen für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zum Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1;
3. für Kosten gemäß § 1 Abs. 2 Z 4, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind bzw. festgestellt wurden.

b) Durch diese Einfügung erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

c) Weiters ist dadurch im Abs. 3 der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ und im Abs. 4 der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ sowie der Ausdruck „Ansprüche nach Abs. 1“ durch den Ausdruck „Ansprüche nach Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Arbeitsamt dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld glaubhaft gemacht worden ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf

die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes Bedacht zu nehmen. Bei der Gewährung des Vorschusses ist der Anspruch auf Zinsen außer Betracht zu lassen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen. Wird ein Vorschuß gewährt, so ist dem Anspruchsberechtigten darüber eine Mitteilung auszustellen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.“

4. a) § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet, das einen Beschluß nach § 1 Abs. 1 gefaßt hat. Bestehen am Sitze des Gerichtes mehrere Arbeitsämter, so ist das nach der beruflichen Tätigkeit oder nach bestimmten personenbezogenen Merkmalen des Arbeitnehmers (ehemaligen Arbeitnehmers) fachlich in Betracht kommende Arbeitsamt zuständig, jedoch im Falle der Einrichtung eines „Arbeitsamt Versicherungsdienste“ dieses Arbeitsamt. Für Hinterbliebene richtet sich die Zuständigkeit nach der des ehemaligen Arbeitnehmers.“

b) § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Arbeitsamt eingebracht werden. Sofern es sich nicht um ein Arbeitsamt nach Abs. 1 oder 2 handelt, hat das Arbeitsamt den Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu übersenden.“

c) Dem § 5 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Arbeitsamt, das diesem Arbeitsamt übergeordnete Landesarbeitsamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten.“

5. a) § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

- a) der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
- b) das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung eingestellt wird;
- c) der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
- d) Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

In allen vorstehenden Fällen ist § 71 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist zur Antragstellung zwei Wochen beträgt.“

b) Im § 6 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Der Antrag ist vom Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen.“

c) § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.“

6. a) Dem § 7 Abs. 2 ist ein Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.“

b) § 7 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Zahlungen sind dem Anspruchsberechtigten, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten sind Zahlungen auf ein von ihm oder seinem ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter im Antrag angegebenes Scheckkonto der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung zu überweisen.“

c) § 7 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen.“

7. Im § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 8. Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar.“

8. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses [§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609].“

9. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Zustimmung des Bescheides (§ 7 Abs. 4) oder der Mitteilung über die Vorschußgewährung (§ 4) in der Höhe über, in welcher dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld oder ein Vorschuß darauf zuerkannt wurde. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.“

10. a) Im § 12 hat Abs. 1 Z 5 zu lauten:

„5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 AIVG. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.“

b) § 12 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 gelten die §§ 62 und 63 AIVG sinngemäß.“

11. § 13 Abs. 8 Z 3 hat zu lauten:

„3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Dieses Bundesgesetz ist auf Insolvenzfälle im Sinne des § 1 Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, nicht anzuwenden.

Artikel III

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Artikel I Z 7 (§ 8) der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kirchschläger

Kreisky

Dallinger

Broda

581. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (3. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 775/1974, 621/1977 und 664/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1978 bleibt in Geltung.

2. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben dem Arbeitgeber den Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 lit. b nur dann zu erstatten, wenn die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der bei ihm beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge den Betrag von S 122 400,— in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat nicht übersteigt. Weicht der Beitragszeitraum vom Kalendermonat ab, so tritt an die Stelle des Betrages von S 122 400,— der dem abweichenden Beitragszeitraum entsprechende Betrag.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Kirchschläger Dallinger

582. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem das Opferfürsorgegesetz und das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 geändert werden (26. Opferfürsorgegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 225/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigung die Erwerbsfähigkeit

nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 vH gemindert ist oder gemindert war, oder“

2. § 6 Z 5 hat zu lauten:

„5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebenen Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 5 Mill. S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.“

3. § 8 Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

4. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 300 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.“

5. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gebührt. Elternpaare erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.“

6. § 11 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbeschei-

nigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|--|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 5 589 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | 4 908 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin (einen Lebensgefährten) sorgen | 7 043 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

7. Dem § 11 Abs. 7 ist als dritter Satz anzufügen:

„Sie gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.“

8. § 11 a hat zu lauten:

„§ 11 a. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 189, festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Die Zulage (§ 11 Abs. 2), die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5) und des Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 11 Abs. 2 und Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Zulage, die Unterhaltsrenten und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Bescheide über die Anpassung von Geldleistungen sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.“

9. § 11 c Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Renten-

kommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der im Abs. 2 genannten Organisationen bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Organisation.“

10. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Das gleiche gilt für die Berechnung des Bestattungskostenbeitrages nach Inhabern einer Amtsbescheinigung oder Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.“

11. § 12 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist dem überlebenden Ehegatten, ist ein solcher nicht vorhanden, der Lebensgefährtin (dem Lebensgefährten), ist eine solche (ein solcher) nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuführen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

12. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bundesregierung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung der auf Grund des Abs. 2 lit. b bestellten Mitglieder bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Organisation.“

Artikel II

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 225/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 2 351 S nicht erreicht.“

2. § 12 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. § 42 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1 772 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 802 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Kirchschräger Dallinger

583. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 371/1973 wird aufgehoben.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 7/1949, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 134/1960 und Nr. 61/1975 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975;
2. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über pockengefährdete Berufe, Anstalten und Betriebe, BGBl. Nr. 254/1970.

§ 2. Durch dieses Bundesgesetz wird das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, nicht berührt.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Kreisky Kirchschräger Salcher

584. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem das Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975, wird aufgehoben.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Inneres und für Justiz betraut.

Kreisky Kirchschräger Salcher
Androsch Lanc Broda



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER
ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien... S 1—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1—</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4—</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7—</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7·50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6·50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6·50</p> <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens ... S 26—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2·80</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62—</p> | <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971..... S 22—</p> <p style="text-align: center;">1972:</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 S 12—</p> <p style="text-align: center;">1973:</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30—</p> <p style="text-align: center;">1975:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88—</p> <p style="text-align: center;">1977:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) S 44—</p> <p style="text-align: center;">1978:</p> <p>Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65—</p> <p style="text-align: center;">1979:</p> <p>Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG .. S 50—</p> <p>Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung poli- tischer Bildungsarbeit und Publizistik . S 35—</p> <p>Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 S 30—</p> |
|--|--|

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen